



Spenden helfen auch beim Steuern sparen.

Steuerrecht

Spenden in Katastrophenfällen

Spenden nehmen in Österreich schon seit langer Zeit einen hohen Stellenwert ein. Ob es sich um die traditionelle Weihnachtsspende an Licht ins Dunkel oder andere humanitäre Organisationen handelt, die Unterstützung von Umwelt- oder Tierschutzeinrichtungen, freiwilligen Feuerwehren oder Forschungseinrichtungen: die Möglichkeiten, Gutes zu tun, scheinen unerschöpflich zu sein. Besonders großzügig sind viele Menschen jedoch dann, wenn es gilt, in Katastrophenfällen Hilfeleistung zu leisten.

Gerade der derzeit in der Ukraine torende Krieg hat gezeigt, wie hoch die Spendenbereitschaft der Menschen in solchen Situationen ist. Und wenn den Spendern bewusst ist, dass sich ihre Spende später auch in Steuerersparnissen niederschlägt, wird dies in vielen Fällen sicher eine positive Auswirkung auf die Höhe der gespendeten Beträge haben. Nachfolgend soll ein Überblick über die steuerliche Verwertbarkeit derartiger Spenden gegeben werden.

Spenden aus dem Privatvermögen

Wer aus seinem Privatvermögen spenden möchte, muss ein paar Dinge beachten, um sich einen Teil der Spende vom Fiskus zurückholen zu können:

■ Auswahl einer geeigneten Spendenorganisation

Zunächst gilt es, einen geeigneten Spendenempfänger auszuwählen. Humanität

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. April 2022

- USt für EU-OSS 1–3/2022

2. Mai 2022

- ZM 3/2022 bzw 1–3/2022
- Stabilitätsabgabe 4–6/2022
- Allgemeine Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2021 (ausgenommen bei Vorliegen eines DV, bei steuerlicher Vertretung oder bei elektronischer Einreichung)

16. Mai 2022

- Umsatzsteuer 3/2022 bzw 1–3/2022
- Abgabe der ESt-Erklärung 2021 für DN
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 4/2022
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer 1–3/2022
- KEST, NoVA 3/2022
- Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer 3/2022
- Kammerumlage 1–3/2022
- Energieabgaben, Flugabgabe 3/2022
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Abgaben von Luftbetrieben 4–6/2022
- Körperschaftsteuer-VZ, Einkommensteuer-VZ 4–6/2022
- Geb, GrESt, ImmoESt 3/2022
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 3/2022

31. Mai 2022

- ZM 4/2022

15. Juni 2022

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 4/2022
- LSt, DB, DZ 5/2022
- Kommunalsteuer 5/2022
- KEST 4/2022, NoVA 4/2022
- Energieabgaben 4/2022
- Versicherungssteuer 4/2022
- Feuerschutzsteuer, Geb, GrESt, ImmoESt 4/2022
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 4/2022

AUS DEM INHALT:

Spenden in Katastrophenfällen	1
Anpassung des Gewinnfreibetrages ab 2022	3
Der neue Investitionsfreibetrag	4
Steuerfreie Gewinnbeteiligung und arbeitsrechtliche Aspekte	4
Was soll und will der KMU-Unternehmer von seinem Unternehmen wissen? . . .	6
Bewertungen im Internet – was tun? . .	7

täre Einrichtungen und Spendensammelorganisationen gibt es wie Sand am Meer, doch nicht alle verfügen über einen Spendenbegünstigungsbescheid des Finanzministeriums. Und genau diesen benötigt eine Organisation, um als begünstigte Einrichtung im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu gelten. Nur Spenden an solche begünstigten Einrichtungen können als Sonderausgabe steuerlich verwertet werden. Doch wie kann man feststellen, ob die Organisation, der man etwas zuwenden möchte, über einen derartigen Bescheid verfügt? Dazu hat das Finanzministerium eine einfache Abfragemöglichkeit auf ihrer Website eingerichtet, die unter folgendem Link erreichbar ist:

https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp

Dort kann über eine einfache Suchfunktion festgestellt werden, ob eine Spendenorganisation begünstigt ist und diese Begünstigung im Zeitpunkt der Spende noch aufrecht ist.

■ **Bekanntgabe von Name und Geburtsdatum**

Seit dem Jahr 2017 werden Spenden nur mehr dann bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. bei einer Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt, wenn und insoweit sie vom jeweiligen Spendenempfänger dem Finanzamt gemeldet wurden. Damit der Spendenempfänger diese Meldung auch korrekt durchführen kann, muss ihm der Spender seinen vollständigen Namen und sein Geburtsdatum bekanntgeben. Dies kann entweder mit der Überweisung oder auf anderen Wegen erfolgen. Viele Spendenorganisationen haben auf Ihren Websites Möglichkeiten für Spender eingerichtet, ihre persönlichen Daten mitzuteilen.

Die Spendeneinrichtungen sind verpflichtet, die Spenden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres dem Finanzamt zu melden. Über FinanzOnline besteht dann die Möglichkeit für jeden Spender, die gemeldeten Spenden einzusehen. Fehlen Beträge, sollte man sich mit der jeweiligen Organisation in Verbindung setzen.

■ **Wahl der Höhe der Spende**

Aus der Sicht der Spendenorganisation ist die Spende natürlich umso besser, je höher sie ausfällt. Aus steuerlicher Sicht muss aber Folgendes beachtet werden:

Spenden können nur insoweit als Sonderausgabe abgesetzt werden, als sie 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht übersteigen. Wer also Einkünfte von € 30.000,-- erzielt und im selben Jahr € 4.000,-- spendet, kann nur € 3.000,-- davon auch steuerlich verwerten.

Der Steuervorteil liegt darin, dass die Spende das Einkommen des Spenders und somit die Bemessungsgrundlage für seine Einkommensteuer vermindert. Wer so wenig verdient, dass er keine Einkommensteuer bezahlt, kann daher auch mit Spenden keinen Steuervorteil erzielen.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Für Unternehmer besteht neben der oben geschilderten Möglichkeit der Spende aus dem Privatvermögen auch die Option, Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen ihres Unternehmens zu leisten. Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden:

■ **Spende an begünstigte Einrichtungen**

Dabei ist der Unternehmer ebenso wie der Private an die Wahl einer spendenbegünstigten Einrichtung gebunden. Der Kreis der spendenbegünstigten Organisationen ist für private wie für betriebliche Spenden gleich, daher kann auch für betriebliche Spenden über den oben angeführten Link nach einer geeigneten Organisation gesucht werden. Anders als bei Privaten müssen bei betrieblichen Spenden jedoch keine personenbezogenen Daten an die Spendenorganisation übermittelt werden, da diesbezüglich auch keine Meldepflicht der Organisationen an die Finanzverwaltung besteht. Der Unternehmer erfasst seine Spende einfach in seiner Einnahmen/Ausgaben- bzw. Gewinn- und Verlust-Rechnung als Betriebsausgabe und vermindert auf diese Art seinen steuerlichen Gewinn.

Aber auch der Unternehmer muss die Höhe der Spende im Auge behalten, will er steueroptimal spenden. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen werden nämlich nur insoweit als Betriebsausgabe anerkannt, als sie 10% des Jahresgewinnes (vor Abzug eines Gewinnfreibetrages) nicht übersteigen. Der die 10%-Grenze übersteigende Teil einer Spende ist steuerlich nicht abzugs-

fähig. Auch hier gilt: Ist der Gewinn so niedrig, dass keine Einkommensteuer zu bezahlen ist, oder kommt es sogar zu einem Verlust, kann eine Spende zu keinem Steuervorteil führen. Auch erhöht eine nicht abzugsfähige Spende nicht den steuerlichen Verlustvortrag.

■ **Spende zu Werbezwecken**

Als Alternative zu den Zuwendungen an begünstigte Einrichtungen gibt es im Fall von Katastrophen die Möglichkeit, eine Spende aus dem Betriebsvermögen zu Werbezwecken zu tätigen. Dies hat für den Unternehmer einige Vorteile: Er ist in der Wahl des Empfängers der Zuwendung frei und kann die Höhe der Spende frei bestimmen.

Grundvoraussetzung ist daher, dass es sich um Geld- oder Sachzuwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen handelt. Unter einem Katastrophenfall sind außergewöhnliche Schadensereignisse wie etwa Naturkatastrophen (zB Hochwasser), technische Katastrophen (zB Brand), kriegerische Ereignisse oder andere humanitäre Katastrophen (zB Seuchen) zu verstehen.

Als zusätzliche Voraussetzung nennt das Gesetz, dass die Spende der Werbung für das Unternehmen dienen muss. An dieses Erfordernis werden in der Praxis allerdings keine sehr hohen Anforderungen gesetzt. So ist die geforderte Werbewirksamkeit nicht nur bei medialer Berichterstattung (Zeitung, Radio, Fernsehen) gegeben sondern kann auch wesentlich niederschwelliger erreicht werden. Laut Einkommensteuerrichtlinien reichen etwa ein Spendenhinweis auf der Homepage eines Unternehmens, ein Plakat in der Auslage eines Geschäftes, ein für Kunden sichtbarer Aufkleber in den Geschäftsräumlichkeiten oder auf einem Firmenfahrzeug zur Erfüllung des Werbezweckes aus.

Erfüllt eine Spende dem Grunde nach die Voraussetzungen (Katastrophenfall und Werbezweck), ist sie jedenfalls als steuerliche Betriebsausgabe anzuerkennen. Eine Einschränkung hinsichtlich der Höhe gibt es nicht. Aus diesem Grund können sogar Verlustbetriebe spenden, da sie die Spende über den steuerlichen Verlustvortrag in das nächste Geschäftsjahr mitnehmen können. In solchen Fällen kommt es natürlich erst dann zu einer Steuerersparnis, wenn wieder Gewinne zu versteuern sind.

Anpassung des Gewinnfrei- betrages ab 2022

Unternehmer haben gegenüber nichtselbständig Erwerbstätigen den Nachteil, dass nicht ein Sechstel ihres Jahreseinkommens (Stichwort: Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu einem stark ermäßigten Tarif versteuert wird. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wurde vor einigen Jahren der sogenannte Gewinnfreibetrag geschaffen. Im Zuge der ökosozialen Steuerreform wurde dieser Freibetrag nun leicht angehoben, was besonders Unternehmern mit niedrigerem Einkommen ein wenig entlasten soll.

Zielgruppe des Gewinnfreibetrages sind ausschließlich natürliche Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen. Damit sind Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) oder etwa Stiftungen von der Begünstigung ausgenommen. Sind natürliche Personen Gesellschafter einer OG oder KG können sie den Gewinnfreibetrag jedoch hinsichtlich ihres Gewinnanteiles in Anspruch nehmen.

Die Steuerbegünstigung durch den Gewinnfreibetrag wird dadurch erreicht, dass ein bestimmter Teil des Jahresgewinnes steuerfrei belassen wird. Dabei sind zwei Arten des Gewinnfreibetrages zu unterscheiden: der Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Freibetrag. Der Grundfreibetrag steht jedem Steuerpflichtigen, der in die oben genannte Zielgruppe fällt, zu. Der

investitionsbedingte Freibetrag ist hingegen, wie schon der Name verrät, an bestimmte Investitionen in den Betrieb gebunden. Betriebe, die den Gewinn pauschal ermitteln, können zwar den Grundfreibetrag in Anspruch nehmen, ein investitionsbedingter Freibetrag ist ihnen aber verwehrt.

Der Grundfreibetrag

Bei der Veranlagung von betrieblichen Einkünften wird ein Teil des Gewinnes automatisch steuerfrei belassen. Dies ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart und steht auch Unternehmern zu, die ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln. Bis Ende 2021 hat dieser Freibetrag 13% des Gewinnes von bis zu höchstens € 30.000,-- , daher maximal € 3.900,-- betragen. Mit der Steuerreform wurde der Prozentsatz nun auf 15% angehoben, die maximale Bemessungsgrundlage von € 30.000,-- aber beibehalten. Dadurch beträgt der höchste Grundfreibetrag ab dem Veranlagungsjahr 2022 € 4.500,--.

Der investitionsbedingte Freibetrag

Wer einen höheren Gewinn als € 30.000,-- erzielt, kann durch gezielte Investitionen den Gewinnfreibetrag um bis zu weitere € 41.450,-- steigern. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

■ Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter

Der Unternehmer investiert in körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen. Vom Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter ausgenommen sind Pkw, geringwertige Wirtschaftsgüter und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Zu

beachten ist auch, dass das Wirtschaftsgut ab seiner Inbetriebnahme mindestens vier Jahre im Inland im Unternehmen verbleiben muss. Scheidet es vor Ablauf dieser Zeit aus, muss eine Nachversteuerung vorgenommen werden.

■ Anschaffung von bestimmten Wertpapieren

Anstelle von Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter wird auch die Anschaffung bestimmter Wertpapiere gefördert. Diese sind im Einkommensteuergesetz umschrieben und den Kundenbetreuern der Banken gut bekannt. Auch Wertpapiere müssen ab ihrer Anschaffung mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden. Allerdings besteht bei vorzeitigem Ausscheiden die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung. Werden im Jahr des Ausscheidens der Wertpapiere entweder wieder passende Wertpapiere oder körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft, unterbleibt die Nachversteuerung.

Die Höhe des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist nach einer Staffel zu ermitteln. Für Teile des Gewinnes über € 30.000,-- aber höchstens € 175.000,-- beträgt der Freibetrag 13%. Für die nächsten € 175.000,-- können 7% und für weitere € 230.000,-- 4,5% des Gewinnes als Freibetrag angesetzt werden. So kann man in Summe einen Freibetrag von maximal € 41.450,-- erreichen.

Beispiel:

Ein Unternehmer erzielt mit seinem Gewerbebetrieb einen Gewinn von € 190.000,--. Für die ersten € 30.000,-- dieses Gewinnes steht ihm (ab 2022) automatisch der Grundfreibetrag von € 4.500,-- (15%) zu. Für die nächsten



€ 145.000,-- kann er – entsprechende Investitionen vorausgesetzt – einen Freibetrag von € 18.850,-- (13%) geltend machen. Für den Restgewinn von € 15.000,-- stehen dann noch weitere € 1.050,-- (7%) zur Verfügung. Investiert dieser Unternehmer daher mindestens € 19.900,-- in körperliche Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere, kann er diesen Betrag – zusätzlich zu den Abschreibungen – im Jahr der Investition als Gewinnfreibetrag ansetzen.

Der neue Investitionsfreibetrag

Zur Förderung von betrieblichen Investitionen wurde mit der ökosozialen Steuerreform ein alter Bekannter wieder eingeführt: der Investitionsfreibetrag. Diese Form der Investitionsbegünstigung hat es in sehr ähnlicher Form bereits gegeben, wurde aber im Jahr 2007 vom Gewinnfreibetrag abgelöst. Ab dem kommenden Jahr werden beide Fördermodelle nebeneinander bestehen.

Die Funktionsweise des Investitionsfreibetrages ist denkbar einfach: Ein Unternehmen investiert eine bestimmte Summe in sein Anlagevermögen und kann bei Einhaltung aller Bedingungen einen bestimmten Prozentsatz dieser Investition steuerfrei belassen. Im Gegensatz zum Gewinnfreibetrag steht der Investitionsfreibetrag allen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform zur Verfügung. So kommen auch Kapitalgesellschaften in den Genuss dieser Steuerbegünstigung. Da es sich aber um betriebliche Investitionen handeln muss, kann etwa bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kein Investitionsfreibetrag gebildet werden. Auch Unternehmern, die ihren Gewinn pauschal ermitteln, ist der Investitionsfreibetrag verwehrt.

Das Gesetz sieht zwei verschiedene Freibeträge vor: Der „normale“ Investitionsfreibetrag beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines

Wirtschaftsgutes. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zugerechnet werden können, ist ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 15% vorgesehen. Die förderbaren Investitionen sind mit € 1 Mio pro Wirtschaftsjahr gedeckelt. Somit beträgt der maximale jährliche Freibetrag € 100.000,-- bzw. € 150.000,-- bei ökologischen Investitionen. Beträgt ein Wirtschaftsjahr weniger als 12 Monate (Rumpfwirtschaftsjahr), ist der Maximalbetrag zu aliquotieren.

In welche Wirtschaftsgüter kann investiert werden?

Es muss sich um Wirtschaftsgüter handeln, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Ausgenommen von der Begünstigung sind:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude und Pkw
- Wirtschaftsgüter, die zur Bildung eines Gewinnfreibetrages verwendet werden
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter mit Ausnahme der Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science
- Anlagen zur Förderung, zum Transport oder zur Speicherung fossiler Energieträger sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages ist die Aufnahme des Wirtschaftsgutes in das Anlageverzeichnis des Unternehmens und der entsprechende Eintrag in die Steuererklärung. Ein Investitionsfreibetrag kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Der Ansatz eines Investitionsfreibetrages hat keine Auswirkung auf die Abschreibung der Investition, die ungekürzt vorgenommen werden kann.

Verbleiben die Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen wurde, nicht mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen oder werden sie ins Ausland verbracht, so ist der Investitionsfreibetrag im Jahr des

Wegfalls der Voraussetzungen nachzuversteuern.

Den Investitionsfreibetrag wird es – wie eingangs erwähnt – erst ab dem kommenden Jahr geben. Er ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden.

Sozial- und Arbeitsrecht

Steuerfreie Gewinnbeteiligung und arbeitsrechtliche Aspekte

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 wurde eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung für Arbeitnehmer geschaffen. Das EStG hält fest, dass Gewinnbeteiligungen für aktive Arbeitnehmer pro Kalenderjahr bis zu € 3.000,-- steuerfrei sein können, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen darf eine bestimmte unternehmensrechtliche Grenze (Ergebnis vor Steuern und Zinsen, EBIT) nicht überschreiten. Wird der Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich festgestellt, kann anstelle der unternehmensrechtlichen Grenze auf die entsprechenden steuerlichen Vorschriften Bezug genommen werden. Bei Konzernunternehmen kann auch auf das EBIT des Gesamtkonzerns abgestellt werden.

Abschließend hält das Gesetz fest, dass die Zahlung der Gewinnbeteiligung nicht auf Basis einer lohngestaltenden Vorschrift im Sinne des § 68 Abs 5 Ziffer 1–6 EStG und darüber hinaus nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden darf.

Am 25.3.2022 ist das Finanzministerium im Rahmen einer Information auf wichtige Fragen im Zusammenhang mit der neu eingeführten Gewinnbeteiligung eingegangen. Die Antworten des BMF werden im Rahmen der nächsten

Wartung auch in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet.

Zunächst wird klarstellend festgehalten, dass die Mitarbeitergewinnbeteiligung vergangenheitsbezogen als Beteiligung am Vorjahresergebnis zu verstehen ist, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben. Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich maximal € 3.000,- und ist in das Lohnkonto aufzunehmen und am Lohnzettel (L 16) auszuweisen. Insoweit diese Betragsgrenze überschritten wird, ist die Zuwendung steuerpflichtig. Die Steuerfreiheit bezieht sich auf den Bruttobetrag, sodass die auf die Gewinnbeteiligung entfallenden Dienstnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen nicht abzuziehen sind. Die Steuerbegünstigung ist als Freibetrag ausgestaltet, sodass jedenfalls ein Betrag bis € 3.000,- steuerfrei behandelt werden kann.

Das Gesetz sieht eine unternehmensbezogene Deckelung vor. Sofern die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahres übersteigt, besteht insoweit keine Steuerfreiheit. Ermittelt das Unternehmen des Arbeitgebers seinen Gewinn nicht nach § 5 EStG, kann bei Vorliegen eines Betriebsvermögensvergleichs gemäß § 4 Abs 1 EStG statt auf unternehmensrechtliche Werte auf die entsprechenden steuerlichen Werte abgestellt werden; ansonsten ist der steuerliche Vorjahresgewinn maßgeblich.

In Konzernen kann alternativ bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden. Die Gewinnbeteiligung selbst muss jedoch vom Arbeitgeber gewährt werden. Die Begünstigung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie als Entgelt von dritter Seite, zB von der Konzernmutter, an die Arbeitnehmer gewährt wird.

Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, auch von leistungsbezogenen Kriterien (zB Umsatz, Erlös, Deckungsbeitrag) abhängig sein. Grundvoraussetzung ist aber, dass die Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern geleistet werden. Damit diese Voraussetzung erfüllt wird, muss die Höhe der jeweiligen

Gewinnbeteiligung sachlich begründet und aus der freiwilligen Vereinbarung bestimmbar sein. Das Gruppenmerkmal ist entsprechend der übrigen Bestimmungen des EStG auszulegen, welche als Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit die Zuwendungen alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern vorsehen. Demnach sind als Gruppen von Arbeitnehmern zB Großgruppen wie alle Arbeiter, alle Angestellten, Schichtarbeiter oder abgegrenzte Berufsgruppen wie zB Chauffeure, Monteure, Innendienst- bzw Außendienstmitarbeiter, gesamtes kaufmännisches oder technisches Personal, Verkaufspersonal, alle Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von einer bestimmten Anzahl von Jahren zu verstehen. Trifft ein Gruppenmerkmal nur auf einen Arbeitnehmer zu, stellt auch dieser eine Arbeitnehmer eine Gruppe dar. Die Gruppenmerkmale müssen betriebsbezogen und sachlich begründbar sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn willkürlich nur bestimmte Personen eine Gewinnbeteiligung erhalten.

Innerhalb aller Arbeitnehmer oder einer Gruppe von Arbeitnehmern kann die Höhe des gewährten Vorteils nach objektiven Merkmalen unterschiedlich gestaffelt sein (zB im Ausmaß eines Prozentsatzes des Bruttobezuges). Ein unterscheidendes Merkmal in Form der Erreichung einer individuellen Zielvorgabe ist für die Zuordnung bestimmter Arbeitnehmer zu einer Gruppe allerdings nicht geeignet, sondern handelt es sich um individuelle Leistungsbelohnungen, die gemäß § 67 Abs 1 und 2 EStG oder bei monatlicher Auszahlung als laufender Bezug zu versteuern sind. Eine unterschiedliche Staffelung der Gewinnbeteiligung innerhalb einer Gruppe muss daher anhand objektiver Kriterien

sachlich begründet und nachvollziehbar sein.

Die Zahlung darf nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Gesetz oder Kollektivvertrag) erfolgen. Innerbetriebliche Vereinbarungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern sind jedoch zulässig. Individuell vereinbarte Leistungsbelohnungen, die bisher vom Arbeitgeber (freiwillig) gewährt wurden, gelten nicht als Teil des bisher gezahlten Arbeitslohns. Diese Leistungsbelohnungen können als steuerfreie Gewinnbeteiligung gewährt werden, wenn diese (nunmehr) allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird.

Die Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung ist nicht vom Ausmaß der Arbeitszeit abhängig, doch kann das Beschäftigungsausmaß als betriebsbezogenes Gruppenmerkmal Berücksichtigung finden. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist jedoch das Diskriminierungsverbot für Teilzeitbeschäftigte zu berücksichtigen.

Die steuerlichen Begünstigungen können ab 1. Jänner 2022 ausgezahlt werden. Demnach sind Auszahlungen im Kalenderjahr 2022 erfasst, welche Unternehmensgewinne des Jahres 2021 bzw des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2021 geendet hat, betreffen.



Was soll und will der KMU-Unternehmer von seinem Unternehmen wissen?

Die Studien von Gläubigerschutzverbänden kommen seit vielen Jahren immer zum gleichen Ergebnis. Mehr als ¾ der Insolvenzen gehen auf interne Problemfelder, dh grobe Managementfehler (Versäumnisse, individuelle Fehler bis zur Fahrlässigkeit) zurück. Rund 40% der Insolvenzen entstehen durch mangelnde Beobachtung der wirtschaftlichen Vorkommnisse, Fehleinschätzungen im Angebot-Nachfrage-System, Zinsen- und Kostensteigerungen, Umstrukturierungen etc.

Was soll der KMU-Unternehmer wissen?

Aufbauend auf den obigen Erkenntnissen sind es zwei Gruppen von möglichen Daten für Unternehmer (aber auch für Führungskräfte):

Mögliche Controllingdaten

■ Daten aus dem außerbetrieblichen Bereich

Marktwachstum je Produktgruppe, Marktanteile der Konkurrenz, mittelfristige Zinsentwicklung, neue Technologien und Mitbewerber etc.

■ Daten aus dem innerbetrieblichen Bereich (auf Projekt-, Bereichs- oder Unternehmensebene)

Auftragseingang, derzeitige Auslastung, Abverkaufszahlen, Umsätze je Zielgruppe, Forderungsausstände, Cashflow, Projekt- und Bereichsergebnisse, Rentabilitäts-, Stabilitäts- und Strukturkennzahlen, Produktivitätsmessungen etc.

Wie Sie erkennen können, sind die Gewinn- und Rentabilitätsdaten nur ein Teil der möglichen Daten. Der Gewinn ist keine Steuergröße, sondern lediglich das Resultat von Entscheidungen und

der Maßstab um die Richtigkeit dieser Entscheidungen einzuschätzen.

Die Trennung in „interne“ und „externe“ Daten hat Steuerungs-Wirkungen auf Ihr Wachstum. Denn wer nachhaltig wachsen will, hat zwei zentrale Hürden zu überwinden:

■ Externe Hürde:

Zum einen laufend zu überprüfen und zu erkennen, wo ein latenter Bedarf an Produkten und Dienstleistungen besteht, der bislang nicht bedient wird. Zum anderen zu analysieren, welcher Nutzen von Ihren Produkten erwartet wird und wie dieser Nutzen laufend verbessert werden kann. Dazu bedarf es Zielgruppen zu beobachten, heutige und zukünftige Kundenbedürfnisse zu ermitteln und zu bewerten, Distributionswege zu definieren und das Verhalten von Mitbewerbern zu beobachten und zu interpretieren.

■ Interne Hürde:

Oftmals sind die Wachstumsgrenzen nicht von außen vorgegeben, sondern innere Barrieren. Sie können nicht schneller wachsen, als Sie die Fähigkeit besitzen, neue echt tolle Mitarbeiter für das Wachstum zu integrieren. Es sind somit auch die eigenen Grenzen in diesem Bereich (organisatorisch) zu durchbrechen.

Der nächste Schritt der Unternehmenssteuerung ist, diese Daten miteinander zu verknüpfen, um geschäftsrelevante Informationen zu generieren. Anschließend sind diese Informationen zu diskutieren. Controllingergebnisse, die nicht besprochen werden, sind nicht der Rede wert. Erst durch die Auseinandersetzung zB in einer Führungskräfterunde entsteht daraus wirklich „Wissen“.

Tipp:

Wenn Sie bereits regelmäßige Besprechungen zur Lage des Unternehmens führen, dürfen die außerbetrieblichen Informationen (neue Mitbewerber/Technologien, Markttrends etc) nicht fehlen.

Nehmen Sie diese als Punkt auf die Agenda und fordern Sie Informationen von Ihren Führungskräften dazu ein.

Das gleiche gilt für Controlling-Berichte.



Oft fehlen qualitative Informationen zur Erklärung des internen Zahlenwerks.

Man wundert sich jedoch meist, wie viele Daten ohnedies im Unternehmen vorhanden sind und durch gezielte Aufbereitung für das operative Controlling und die Strategieentwicklung eine neue und bessere Aussagekraft erlangen!

Welche unternehmerischen Entscheidungen können aufgrund von Controllinginformationen getroffen werden?

Richtige Entscheidungen benötigen die richtigen Informationen. Jedoch glaubt **nur jede zehnte Führungskraft**, die notwendigen Informationen für kritische Geschäfts-Entscheidungen zu haben. Entscheidungen zu treffen ist nicht Aufgabe des Controllers (er ist bloß der Navigator), Entscheidungen müssen die Führungskräfte (= Piloten) treffen, dafür werden sie bezahlt.

Controllinginformationen liefern Grundlagen für

- strategische Entscheidungen („die richtigen Dinge tun“) und für
- operative Entscheidungen („die Dinge richtig tun“).

Erster Punkt hilft Ihnen dabei Ihren Fokus zu finden und sich nicht zu verzetteln. Im Grunde sind es die folgenden Gruppen von Entscheidungen, bei denen Ihr Controlling klare und aktuelle Informationen bieten sollte.

Die möglichen Entscheidungen sind vielfältig, aber in der Praxis zT nicht alleine dem Thema Controlling zugeordnet. Vor allem die Themen Innovation, Marketing und Führung sind es, die Steuerung erst möglich machen.

Marketing- und Verkaufsentscheidungen

- Preisfindung (Mindestverkaufspreise, Kalkulationsgrundlagen etc)
- Break-even-Umsätze (Welche Menge muss ich erzielen um meine Kosten abzudecken?)
- Erfolgversprechendste Zielgruppe (Mit welchen Kundengruppen, in welchen Regionen verdienen wir am besten?)
- Sortimentsentscheidungen (Sind derzeitige Leistungen zu eliminieren?)
- Marketingcontrolling (Welchen Nutzen schaffen unsere Marketingaktionen und unsere Vertriebswege?)

Innovationsentscheidungen iwS

- Produktneueinführungen (Welche neuen Lösungen werden benötigt? Sind die Entwicklungsprojekte auf Kurs oder sind manche einzustellen?)
- Verbesserungen (Haben wir es geschafft unsere Produkte besser und günstiger zu fertigen?)

Führungsentscheidungen/Personalentscheidungen

- Führungskräftebeurteilung
- Qualifikation (In welche Fähigkeiten müssen wir investieren? Welche Arbeitskräfte müssen wir anlocken?)
- Personalplanung (Können wir Personal einstellen oder sind wir zum Gegenteil gezwungen?)
- Managementinnovation

Ressourcen- und Produktivitätsentscheidungen

- Investitionen verabschieden (Welcher Mitteleinsatz bringt die höchsten Rückflüsse)
- Kapazitäten und notwendige Partnerschaften festlegen bzw auf den Prüfstand stellen.
- Finanzierung sichern (Sind Verhandlungen mit der Bank zu führen?)
- Prozessoptimierung (Welche Prozesse müssen verbessert werden?)



Recht Allgemein

Bewertungen im Internet – was tun?

Die Bewertung von Leistungen eines Unternehmens im Internet kann das Vertrauen potenzieller Kunden erwecken oder diese auch „abschrecken“. Online-Plattformen, die Bewertungen entgegennehmen, gibt es bereits viele. Besonders Unternehmensbranchen wie Gastronomie, Handel oder etwa die Berufsgruppe der Ärzte und selbst Arbeitgeber können mit Sternen oder nach dem Schulnotensystem bewertet werden. Auch über Lehrer kann mittels einer eigenen APP eine Bewertung abgegeben werden (das Bundesverwaltungsgericht setzte sich im Oktober 2021 mit der Beschwerde eines Mittelschullehrers auseinander).

Bewertungen im Internet sind grundsätzlich vom verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, so der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 17.7.1997 (Geschäftszahl 6 Ob 218/97w). Das Internet ist kein rechtsfreier Raum – das Recht auf freie Meinungsäußerung gibt es nicht, wenn unwahre Tatsachen behauptet werden, die Bewertung auf unwahren Tatsachenbehauptungen beruht oder etwa ehrenbeleidigend, verleumdend oder kreditschädigend ist. Das Recht auf freie Meinungsäußerung geht nicht so weit, dass es unwahre Behauptungen abdeckt.

In einem solchen Fall kann sich das bewertete Unternehmen bzw die bewertete Person juristisch zur Wehr setzen: es kann die Unterlassung begehrt werden, die Veröffentlichung eines Widerrufs, die Beseitigung auf dem Online-Portal und auch Schadenersatz. Ob durch einen sogenannten „Wertungsexzess“ durch die abgegebene Bewertung die Grenzen der zulässigen Kritik überschritten werden, wird dann das zuständige Gericht zu prüfen haben. Der Oberste Gerichtshof hatte bereits im Jahr 1995 ausgesprochen, dass selbst massive, in

die Ehre eingreifende Kritik zulässig sein kann, wenn die Kritik auf konkreten Fakten beruht (OGH 1.6.1995, 6 Ob22/95 ua).

Überspitzte Formulierungen und massive Kritik sind etwa dann hinzunehmen, wenn ein massiver Wertungsexzess nicht vorliegt, so der Oberste Gerichtshof im Jahr 2008 (OGH 10.4.2008, 6 Ob 285/07s). Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein.

Um negative Bewertungen ehestmöglich zu vermeiden, ist es ratsam, seine Kunden bereits bei der Leistungserbringung durch nachträgliche Kontaktaufnahme – etwa im persönlichen Gespräch – oder durch Zusendung eines Links zu einer Bewertungsplattform um ein Feedback zu ersuchen. Einige Unternehmen haben bereits auf Ihren Lieferscheinen und Rechnungen Sätze aufgedruckt wie etwa „Wenn Sie zufrieden waren, sagen

Sie es bitte weiter. Wenn Sie es nicht waren, zögern Sie bitte nicht und sagen Sie es uns!“.



Ist eine Bewertung bereits auf einer Online-Plattform eingetragen, ist es ratsam, auf die Bewertung freundlich und sachlich zu antworten. Möglich wäre es, für die Zeit, welche für die Verschriftlichung

der Kritik aufgewendet wurde zu danken und ein gemeinsames Auseinandersetzen mit den Kritikpunkten anzubieten. Einerseits zeigt dies jenen Internetusern, welche sich auf der jeweiligen Online-Plattform über die bewertete Person/das bewertete Unternehmen erkundigen, dass dieser Person/diesem Unternehmen Kundenzufriedenheit ein Anliegen ist und andererseits kann es dazu beitragen, dass der zunächst enttäuscht gewesene Kunde seinen Eintrag löscht oder durch einen freundlicheren ersetzt, in welchem er über die nach der Kritik erfolgte Auseinandersetzung mit dem Bewerteten berichtet. Es ermöglicht, sich mit Kritik auseinander zu setzen und zur Verbesserung der Leistungen beizutragen. Für den Fall, dass die Bewertung sich auf Tatsachenwidriges stützt, beleidigend oder kredit-schädigend ist, kann mit Unterstützung eines Rechtsberaters beraten werden, wie am besten vorzugehen ist, um eine Löschung im Internet zu erwirken oder ob es ratsam ist, den Rechtsweg zu beschreiten.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2022	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
2021	1,50%	HöchstbeitragsGL 2022		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2022	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.670,--	mit einem Kind	€ 494,--
2021	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.615,--	mit zwei Kindern	€ 669,--
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2021		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--
Basiszinssatz (pa)	– 0,62%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.550,--	Einkunfts-grenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,--
Stundungszinsen (pa)	3,88%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.475,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2022		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	pro Monat	€ 485,85	bis 18. Lj	€ 125,--
Beschwerdezinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2021		ab 18. Lj	€ 41,68
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 475,86	Pendlerpauschale	
2022	0,50% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
2021	0,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2022/monatlich	€ 728,78	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		2021/monatlich	€ 713,79	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2022	€ 35.000,--	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2021	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2022	€ 12,70	über 60 km	€ 3.672,--
		2021	€ 12,30	Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 21.4.2022; **nächste Ausgabe:** 8.9.2022